

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 336/1987

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

01.09.1987

Außerkrafttretensdatum

30.11.1988

Text**Verwaltungsübertretungen**

§ 60. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als dreißig Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.